



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Ultramontanen im südwestlichen Deutschland.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

ruhigen Fortgang der parlamentarischen Arbeiten, sie bedeuten das allmälige Wiedereinlenken in die normale constitutionelle Ordnung. Auch die Aussicht, daß die Finanzentwürfe Scialojas im Wesentlichen gebilligt werden, ist in der letzten Zeit gestiegen. Je fester die inneren Zustände, um so mehr wird Italien der großen auswärtigen Aufgabe gewachsen sein, die ihm möglicherweise in der nächsten Zeit gestellt sein wird. Und umgekehrt, die Aussicht auf die Wiederaufnahme des Unabhängigkeitskampfs würde rasch die Spuren jener Partezersahrenheit verwischen, welche die jüngsten Monate so unerquicklich gemacht hat.

r.

## Die Ultramontanen im südwestlichen Deutschland.

Wenn gebildete Protestanten mit einander über religiöse Fragen disputiren, so fällt es ihnen fast nie ein, über anderes als über Glaubenssätze zu streiten. Es mag sich ihnen um die lutherische oder zwinglische Auffassung des Abendmahls, um die Begründung der Lehre von der Dreieinigkeit oder über Unsterblichkeit der Seele und dergleichen handeln, aber sie disputiren selten über die Organisation ihrer Kirche, sie setzen von vornherein voraus, daß der Protestantismus nicht dazu berufen ist, einen Priesterstaat zu bilden. Ganz anders ist es bei dem gebildeten Katholiken. Er weiß, daß das Dogma in seiner Kirche jetzt Nebensache und ihr weltlicher äußerer Organismus die Hauptsache ist; er streitet sich nicht über die Lehre der Transsubstantiation oder der unbefleckten Empfängniß; er weiß, daß ihm der Glaube daran nicht ernstlich abverlangt wird, und daß er als guter Sohn der Kirche gilt, wenn er den Organismus derselben in Frieden läßt. Er kann Republikaner oder Monarchist, radical oder conservativ sein, wenn er nur den Kirchenstaat im Staate nicht antastet. Die radicalsten Demagogen sind dem Priesterstande, der, universal wie er ist, die ganze Welt umfassen möchte, der in Republiken mit den Republikanern und in den Despotien mit den Despoten herrschen will, ebenso lieb wie diejenigen, welche in absolutistischen Staaten die unumschränkte Alleinherrschaft vertheidigen, wenn es nur in majorem ecclesiae gloriam dient. Das ist das Wesen des Ultramontanismus. Nach ihm ist die römische Kirche keine Glaubenschule, sondern ein Reich von dieser Welt. Einst sandte sie von ihrem Mittel-

punkte Rom aus Priester in alle Welt, welche in unbedingtem Gehorsam gegen das Oberhaupt in Rom die Seelen und mit den Seelen die Staaten beherrschten. Daß dies allmählig und nach der Möglichkeit dieser bösen Zeit wieder so werde, daß mit den modernen Mitteln der Staatskunst die modernen Staaten so weit irgend thunlich wieder der allgemeinen Priesterherrschaft unterworfen werden, das ist das Ziel des Ultramontanismus.

Wir erinnern uns, daß er im Jahr 1859 in Baden im Staatsministerium saß und jenes Concordat vorbereitet hatte, welches der Curie in Freiburg und damit derjenigen in Rom den gesammten Staat in die Hände liefern sollte, von der Beherrschung der Kinderseelen in den Schulen, der Männer und Frauen in Gemeinde, Kirche und häuslicher Beeinflussung vermitteltst Ehegesetz, Verwaltung des katholischen Stiftungsvermögens und Verleihung der Mittel desselben nur an kirchlich Gesinnte bis zur Beherrschung der ganzen Bevölkerung durch die Mittel der höheren Staatsverwaltung. Aehnlich war es in Württemberg eingeleitet; in Bayern trieb man es etwas gemächlicher, weil man ohnehin dort schon weit genug war und das Ministerium v. d. Pforden-Neigersberg sich gefällig zeigte. In Hessen-Darmstadt gewährte Herr v. Dalwigk, wie man sagt, gefesselt durch Erreichung großer Gefälligkeiten, was man wollte. Auch in Nassau war man drauf und dran, eine Convention mit dem Papstthum zu schließen, wie die mit Herrn v. Dalwigk vereinbarte war, und auf die wir des Weiteren zurückkommen.

Mit den eben genannten Staaten aber ist so ziemlich das Gebiet des südwestlichen Deutschland gezeichnet, von dem hier in Bezug auf das Treiben der Ultramontanen die Rede sein soll. Betrachten wir dasselbe etwas genauer.

Der Südwesten Deutschlands zeigt zunächst folgende confessionellen Verhältnisse. Es leben

in Baden	unter 1,369,291	Seelen etwa	896,683	Katholiken
„ Bayern	„ 4,689,837	„ „	3,270,404	„
„ Hohenzollern	„ 64,675	„ „	62,321	„
„ Nassau	„ 456,567	„ „	208,000	„
„ Großh. Hessen	„ 856,907	„ „	224,038	„
„ Württemberg	„ 1,720,708	„ „	527,057	„
„ Frankfurt	„ 87,000	„ „	16,000	„
„ Hessen-Homburg	„ 26,817	„ „	4,500	„

Im Ganzen unter 9,271,802 Seelen etwa 5,209,003 Katholiken.

Während in den sämtlichen genannten Staaten die Zahl der Katholiken über die Hälfte der Bevölkerung hinausragt, und wieder in den fünf letzten weit unter der Hälfte bleibt, ist sie in den drei ersten die weit überwiegende. Und hier ist auch der Hauptsitz des Ultramontanismus

in Deutschland; von hier aus gehen seine Ausläufer den Rhein hinunter nach Preußen und Hannover hinein und in das hessische Bergland bis Fulda. In Bezug auf die Kirchensprengel ist das Gebiet vertheilt in der oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem Erzbisthum Freiburg unter die Bisthümer Rottenburg (Württemberg), Mainz (Großh. Hessen), Limburg (Nassau) und Fulda (Kurhessen); im Erzbisthum Bamberg unter die Bisthümer Speyer, Würzburg, Eichstätt; im Erzbisthum München-Freyding unter die Bisthümer Augsburg, Regensburg, Passau (Bayern). Hessen-Homburg gehört dabei zum Bisthum Mainz, Frankfurt zu Limburg, Hohenzollern zu Rottenburg.

Das Verhältniß der Kirche zum Staat gestaltet sich im Südwesten Deutschlands etwa in nachstehender Weise. Am festesten sitzt der Ultramontanismus durch die vom Bischof von Mainz mit der Regierung abgeschlossene sogenannte mainz-darmstädter Convention in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche vom 22. August 1854 im Lande des Reformators Philipp des Großmüthigen, im Großherzogthum Hessen. Jene Convention überläßt dem Bischof von Mainz unter Aufhebung des großherzoglichen Placet die Ernennung der Geistlichen, das Recht, die in das bischöfliche Seminar aufzunehmenden Candidaten einer von ihm eingerichteten Prüfung zu unterziehen, die Disciplinargerichtsbarkeit über die Geistlichen, das Recht, Knabenseminare nach freiem Ermessen einzurichten, wobei die Regierung nur das Inspectionsrecht hat, die Weihung der Candidaten, statuirte die Abschaffung des Placet für rein kirchliche Anordnungen, die Verhängung kirchlicher Censuren über Laien, den freiesten Verkehr des Bischofs, des Klerus und der Laien mit dem heiligen Stuhl, eine reale Dotation des Bisthums, die obere Leitung in der Verwaltung des Kirchenvermögens durch den Bischof, Einwirkung des Bischofs auf „Sicherstellung der Schulen vor unkirchlichen und sittenverderblichen Einflüssen“. Die Besetzung des bischöflichen Stuhls selbst ist auf den unbestimmten Ausdruck einer päpstlichen Bulle gestellt und eine großherzogliche Verordnung aufgehoben, wonach nur ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staates, worin sich der erledigte Bischofsitz befindet, gewählt werden konnte, welcher entweder die Seelsorge oder ein akademisches Lehramt oder eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet hat und der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Landesgesetze und Einrichtungen kundig ist. Bekanntlich wurde bei den letzten Erledigung des Bischofsitzes Mainz die rechtmäßige Wahl des mit all den vorstehend bezeichneten und auch mit den canonischen Eigenschaften vollkommen ausgerüsteten Professor Dr. L. Schmidt in Gießen durch das Capitel unbeachtet gelassen und statt desselben der Ausländer und dormalige Bischof Wilh. Emanuel v. Ketteler eingesetzt. Trotzdem die Convention nicht nur nicht die landständische Genehmigung erhalten, sondern sogar die zweite Kammer die Ministeranklage wegen verfassungswidrigen Abschlusses

der Convention beschlossen hat, besteht sie dennoch in Wirksamkeit. Es ist ein Zustand, glücklicherweise ohne Gleichen in Deutschland, wenn man von dem mit dem Concordat vom August 1855 behafteten Oestreich absieht. Selbst kein anderer von den hier vorzüglich ins Auge gefaßten Staaten Südwestdeutschlands hat entsprechende Verhältnisse aufzuweisen. In Nassau war das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate zwar durch die Ministerialverordnung vom 25. Mai 1861 einseitig geregelt worden, die Regierung bemerkte aber der interpellirenden Landesvertretung, daß diese Verordnung nicht die Bedeutung einer Convention mit dem Bischof von Limburg habe, und aus dem Beschluß der zweiten Kammer vom 8. August 1861, sie wolle nichts dagegen einwenden, daß solche Einrichtungen, wie sie in der Ministerialverordnung getroffen sind, vorläufig als Provisorium bis auf Weiteres (d. h. bis zum nächsten Landtage) bestehen bleiben, jedoch lediglich als Verwaltungsmaßregeln und ohne Beeinträchtigung der landständischen Rechte, geht bereits hervor, daß der Inhalt der Ministerialverordnung nicht ganz gleichbedeutend mit dem der mainz-darmstädter Convention ist. Der ganze Zustand des Staates Nassau und die Entwicklung seiner Bewohner macht es überhaupt dem ultramontanen Klerus schwierig, dort seine Zwecke zu erreichen; er hat deshalb mit um so größerer Energie nach der Besitzergreifung der Staatsgewalt gestrebt. Die Helfershelfer der Ultramontanen oder Klerikalen saßen im Staatsrath, in der Landesregierung, in den Kammern. Mit Hilfe der Unterdrückung der freien Presse, des Vereins- und Versammlungsrechtes zc. waren sie nahe daran, die entschiedene Mehrheit in der Ständeversammlung zu erreichen, hoffentlich gelingt es ihnen in der nächsten Zeit nicht, wieder einmal so weit zu sein. In Württemberg fiel bekanntlich das auch dort schon eingeleitete Concordat vor dem einwilligen Votum beider Kammern, und wurde eine andere gesetzliche Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Herbst 1861 mit den Kammern vereinbart. Sie statuirt im Departement des Kirchen- und Schulwesens einen katholischen Kirchenrath, an dessen Entscheidung in allen wichtigen Angelegenheiten der Bischof von Rottenburg gebunden ist. Die Geistlichen werden vom Bischof vorgeschlagen und erhalten vom Könige das Placet. Ein Schulgesetz von 1865 wahrt die Schule vor zu gefährlicher Einwirkung der Kirche. Das landesherrliche Placet für die Diener der Kirche wird auch in Bayern nach dem Concordat vom Juni 1817 und der königlichen Declaration von 1854 festgehalten. Nur fehlt es noch an einem ausreichenden Schulgesetz. In Kurhessen besteht der Kurfürst mit großer Eifersucht auf der Wahrung seiner landesherrlichen Autorität der katholischen Kirche gegenüber. In Baden aber ist am allerrationellsten seit 1860 das Verhältniß geordnet, nachdem das vorbereitete Concordat in seiner Gefährlichkeit an entscheidender Stelle erkannt war. Nach der Gesetzgebung vom 9. October 1860 stellt hier zwar nach dem auch für die evangelische Kirche geltenden Grund-

sage, daß die Kirche ihre Angelegenheiten frei und selbständig ordnen und verwalten solle, die katholische Kirche ihre Geistlichen selbst an und hält sie unter ihrer Disciplin; dagegen sind ihr überall, wo sie in das Gebiet des Staates eingreift, Schranken gezogen, Regierungs- oder Gemeindebeamte zur Seite gesetzt, oder ihre Wirksamkeit ganz ausgeschlossen. Für die Verwaltung der katholischen Stiftungen ist ein Oberstiftungsrath eingesetzt, der, bestehend zur Hälfte aus großherzoglichen Regierungsbeamten, zur Hälfte aus vom Erzbischof von Freiburg Ernannten, die oberste Controle über die Stiftungsräthe übt. Die Schulen stehen sämmtlich unter der Oberaufsicht eines Oberschulraths, der nach dem Schulgesetz vom 29. Juli 1864 ganz aus Regierungsbeamten besteht und nur der Billigkeit halber in seiner Mehrheit katholische Mitglieder zählt, für die Volksschulen insbesondere sind von den Gemeinden gewählte Gemeinde- oder Ortschulräthe, in welchen der Pfarrer nur Mitglied ist, eingesetzt, und die Mittelaufsicht besorgen von der Regierung angestellte Kreis Schulräthe für den weltlichen Unterricht, während die Geistlichen nur den religiösen Unterricht selbst zu geben oder zu leiten haben. Die ganze Ordnung, wie gesagt, die denkbar rationellste, wenn auch vielleicht nicht in dem Grade durchführbare, ist mit großer Rücksichtnahme für die katholische Kirche in Wirksamkeit gesetzt, ihr überall der Einfluß gesichert, wohin er einigermaßen reichen darf.

Gleichwohl ist es nach dem Wesen und Ziel der Ultramontanen erklärlich, daß sich ihr ganzer Zorn gegen diese Ordnung in Baden richtete. Wenn so ihre Alleinherrschaft in einem Lande unmöglich gemacht werden sollte, in dem zwei Drittheile der Bevölkerung katholisch sind, was sollte da erst aus ihrer Herrschaft in den Staaten werden, deren Bevölkerung der Mehrheit nach protestantisch ist! Also wandte sich ihr Hauptsturm gegen Baden. Aber doch nicht allein hier, auf der ganzen Linie ward ein Vormarsch versucht, und weil Baden für unsere Darstellung das meiste Interesse hat, heben wir es uns für zuletzt auf, vorerst berichtend, was auf den andern Punkten der Angriffslinie sich begeben hat.

In der Wichtigkeit steht für den Ultramontanismus zunächst Baden Bayern. Letzteres ist durch seine räumliche Ausdehnung zwar an und für sich, auch durch seine größere Anzahl katholischer Bewohner Baden überlegen, aber eben darum, wegen der größeren Sicherheit, die darin liegt, an innerem Werthe nachstehend; es ist in Bayern nicht so viel zu verlieren wie in Baden. Dort steht dem katholischen Klerus ein Grundeigenthum zu Gebote, das man 1851 auf 92 Millionen Gulden schätzte, und das jetzt bei dem rasch gestiegenen Werthe des Grundbesitzes auf 100 Millionen Werth angewachsen sein mag. Dazu kommt ein Zuschuß des Staates jährlich von circa 1,562,000 Gulden; der Erzbischof von München bezieht davon 20,000 Gulden, der von Bamberg 15,000 Gulden, die Bischöfe beziehen jeder 8—10,000 Gulden. Wie viele ergebene Pächter mögen nun auf den Gütern der Kirche sitzen, wie viele ergebene Beamte von

den Einkünften der Bischöfe leben! Außerdem zählte das Pastoralblatt für die Erzdiocese München im Jahre 1864 4214 selbständige Seelsorgerposten (2842 Pfarreien, 1059 Beneficien, 313 Vicariate u. s. w.) und 6899 Priester. Von den verschiedenen Diöcesen kam in Eichstädt 1 Priester auf je 383 Seelen, in Augsburg auf je 390, in München-Freyding auf je 410, in Regensburg auf je 474, in Passau auf je 508, Würzburg auf je 531, Bamberg auf je 627 und Speyer auf je 924 Seelen. Man sieht zugleich, wie sich die Zahl der katholischen Priester von Süden nach dem Norden zu verringert, aber auch welch starkes Contingent sie bilden. Es geschah nun offenbar im Bewußtsein ihrer starken Stellung, daß Ende 1864 in einer Eingabe vom 30. December sämtliche Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns sich bei dem Minister des Innern für ihren Collegen in Speyer erhoben, der eine theologische Lehranstalt ohne die Genehmigung der Regierung eröffnet und mit Lehrern ganz eigener Wahl besetzt hatte. Es hatte dabei am 26. November 1864 der wiederholten Absendung eines Polizeicommissars bedurft, um die 6 Schüler der widerrechtlich eröffneten Lehranstalt, deren Koffer übrigens bereits auf Androhung polizeilicher Ausweisung gepackt waren, abreisen zu machen. Nun erwarb sich der kürzlich verstorbene Minister v. Koch auch noch das Verdienst, die Herren Bischöfe an die Convention von 1854 zu erinnern, worin ausdrücklich festgesetzt sei, daß an theologischen Lehranstalten die Regierung die von den Bischöfen gewählten Lehrer anzustellen habe, und auf die älteren Abkommen zu verweisen, wonach und in deren Ausübung im Jahre 1843 auch der damalige Bischof von Eichstädt um die landesherrliche Genehmigung zur Errichtung der dortigen theologischen Lehranstalt eingekommen sei, während der Bischof von Speyer bei Errichtung seines Seminars sich auf einfache Anzeige beschränkt habe. Diese Erledigung war eine gerechte Demüthigung für die das Gesetz mißachtenden höchsten geistlichen Würdenträger, eine zeitgemäße Abkühlung für eine Partei, die sogar die gemäßigte katholische Wissenschaft eines Abt Döllinger anfeindete. Der abgeschlagene Angriff ist aber auch zugleich die Lösung für angriffsweises Vorgehen auf der andern Seite geworden. Auch in Bayern verlangt die Volksvertretung nunmehr die vollständige Loslösung der Schule von der Kirche. Die höhern Schulen sind in Bayern längst Staatsanstalten, die Volksschulen oder „deutschen Schulen“, wie sie dort genannt werden, Gemeindeanstalten, es mag in Bayern leicht zu einer ähnlichen Einrichtung kommen, wie sie in Baden besteht, wenn die maßlosen Uebergriffe der Ultramontanen fortdauern; der Minister des Innern hat das Bedürfnis einer Schulreform längst anerkannt. Darum ist es auch wie ein ein Lächeln abnöthigender Angstschrei zu betrachten, wenn der Erlaß des erzbischöflichen Ordinariats München im Februar 1865 wegen der Fastenzeit höchst milde auftritt und häufigern Fleischgenuß erlaubt, dafür aber auch treues Stehen zur Geistlichkeit in der Schulreformfrage fordert. Man sieht an

der Nichtverschmähung so drastischer Mittel, wie sehr es dem Ultramontanismus ans Leben geht.

Schlimmeres aber als im Lande Bayern widerfuhr der Richtung oder Partei, wie man sie nennen will, in Nassau. Hier standen ihre Glieder im Jahre 1864 bereits vor dem letzten Schritte zum vollständigen Siege. Der Herzog hielt sie zur Aufrechthaltung seines landesherrlichen Ansehens für unentbehrlich; einer ihrer Hauptführer, der Regierungsdirector Werren saß eben als Regierungsdirector im Ministerrath, sie hatten volle Freiheit für ihre Pressorgane und Versammlungen und unterdrückten jede freie Aeußerung in der liberalen Presse oder in öffentlichen Versammlungen; sie hatten die Mehrheit in der Ständeversammlung; da traf aber ihr weltliches Haupt ein harter Schlag: in einer Wahlversammlung wurde dem Regierungsdirector Werren die Betheiligung unmöglich gemacht, weil man ihm vorhielt, daß er wegen Erzielung eines Gewinns von 108% bei Geldgeschäften in Untersuchung gewesen und nicht freigesprochen sei; er wurde von der Wahlversammlung als unwürdig ausgeschlossen. Allen Machinationen zum Troß wurde es dem Herzog immer klarer, daß die Verbindung mit solchen Elementen auf die Dauer nur zum Ruin seines landesherrlichen Ansehens führen könne; sie wurde auf die Seite geschoben. Im Augenblicke freilich hoffen sie auf Wiedererlangung des verlorenen Postens.

Fester als in Nassau sitzen sie noch immer im Großherzogthum Hessen, an der Spitze der Diöcese Mainz, durch den Einfluß, den sie auf die großherzogliche Regierung ausüben, und den Widerstand, den die erste Kammer den Angriffen der zweiten Kammer auf die mainz-darmstädter Convention entgegensetzt. Aber es ist ihnen auch hier widerfahren, daß der eine ihrer Hauptvertreter, der Staatsprocurator Seitz, seine Pensionirung erhielt und ein anderer, der Domcapitular Mousang in Mainz, durch letztinstanzliches Urtheil des höchsten Gerichtshofes im Lande einer erschlichenen Erbschaft für verlustig erklärt wurde; daß in der zweiten Kammer in Darmstadt im vorigen Sommer der Einfluß aufgedeckt ward, den die Vertreter des Ultramontanismus auf die untern und mittlern Gerichtsinstanzen des katholischen Landestheils ausgeübt, und daß diesen Enthüllungen nichts Stichhaltiges entgegengesetzt werden konnte. Es wird in den ehemaligen Landen Philipp des Großmüthigen darauf gerechnet werden müssen, daß der Ultramontanismus grade durch die ihm eingeräumte Gewalt sich selbst seine Gruben gräbt, sich um alles Ansehen bei der Bevölkerung bringt und wie ein saules Ei zur rechten Zeit zusammenbricht. Der „dolor infandus“ wird auch hier nicht ausbleiben; irgendein Großherzog von Hessen wird einsehen, daß es keine passende Verbindung für ihn ist, wenn er sich mit Leuten einläßt, welche wie der Vicomte von Kerkhove auf der Generalversammlung der Katholischen sagen: „Ich kenne als Katholik weder Vaterland, noch Fürsten, noch Throne; ich bin römischer Bürger!“ oder welche sich äußern wie jener

Schweizer der auf dem Jubiläumstage des Domcapitular Mousfang sagte, daß er den Muth zum Sprechen in der Liebe zur Freiheit finde und den seiner Rede gewordenen Beifall seinem Vaterlande zurechne, dessen Freiheit er als katholischer Urschweizer mit nicht minder feuriger Liebe umfasse als den heiligen Glauben, aber wie derselbe Schweizer gleichzeitig alle Freiheit verdammen, welche nicht jenem katholischen Glauben zu Gute kommt. Es war charakteristisch, daß der freie Urschweizer schließlich ein Hoch ausbrachte auf den „Vorkämpfer wahrer Freiheit“, auf den das königliche Recht so entschieden in Frage stellenden Bischof von Speyer, dem der König von Bayern das Seminar kraft seiner Staatsgewalt schließen lassen mußte. „Ich kenne als Katholik weder Fürsten, noch Throne!“

Daß eine solche Verbindung nichts für ihn sei, hatte im Jahre 1860 auch der Großherzog von Baden eingesehen; er konnte in dieser Einsicht nur befestigt werden, als gewisse Leute, denen die „neue Aera“ in Baden nicht gefiel, die Neußerung fallen ließen, wenn nichts Anderes helfe, so werde man das Land republikanisiren. Diese Vorschwebung, wie wir den geistreichen Einfall von Jesuitenköpfen einmal nennen wollen, mag denn auch gewirkt haben, als die Cassinonier, wie sie der Volkswitz getauft hat, ihre Agitation gegen das Schulgesetz von 1864 begannen. Wir greifen hier nicht weiter zurück als auf diese Begebenheiten, weil vorauszusetzen ist, daß das weiter Zurückliegende hinlänglich bekannt und durchgesprochen ist. Nur einige allgemeine Bemerkungen wollen unsere Leser uns erlauben.

Man mag vom Lande Baden vom Standpunkte der ultramontanen Katholiken aus sagen was man will, man wird es immer noch gut katholisch nennen müssen; ein Beweis dafür ist, daß nach der letzten Volkszählung vom December 1864 (oben ist der Gleichförmigkeit mit den andern Staaten, von denen in confessioneller Beziehung die neueste Zählung noch nicht im Einzelnen vorliegt, eine frühere Zählung angenommen) unter den 1,429,199 Seelen und 933,476 Katholiken sich nur 413 Deutschkatholiken befanden. Nur denkt die katholische Bevölkerung in Baden allerdings nicht fanatisch und weiß Glaubensschule und Priesterregiment von einander zu unterscheiden, ja wir wollen sogar zugeben, daß in den gebildeteren Kreisen der Bevölkerung sogar etwas Gleichgiltigkeit gegen religiöse Unterschiede zu finden ist, was man gewöhnlich Toleranz zu nennen pflegt, aber den kirchlichen Heißspornen natürlich äußerst verhaßt ist. Die Fälle sind zahlreich, wo katholische Ehemänner ihre Kinder protestantisch erziehen lassen, weil die Mutter Protestantin ist, und ebenso lassen protestantische Ehemänner ihre Kinder katholisch erziehen, weil die Mutter diesem Bekenntniß angehört.

Dieser toleranten Stimmung entspricht nun ganz natürlich die oben schon berührte Kirchengesetzgebung vom Jahre 1860 und ihr weiterer Ausbau durch

das Schulgesetz von 1864; aber auch die verzweifelnde Stimmung derer, welche durch solche Gesetzgebung ihre Herrschaft gründlich zur Neige gehen sahen: diese verzweifelnde Stimmung gebar in der letzten Zeit des badischen Kirchenstreits (er ist noch nicht ganz erledigt) die berühmten Wandercasinos, den Adressensturm gegen das Schulgesetz und die Agitation bei den Wahlen für die Kreisversammlungen.

Man muß nur im Einzelnen verfolgen, wie auf dem Wandercasino zu Mannheim von der anführenden Geistlichkeit alle Schliche und Pfliffe angewandt wurden, um der weltlichen Obrigkeit ein Schnippchen zu schlagen, und die Versammlung trotz des polizeilichen Verbotes zu Stande zu bringen. Während auf den Ausdruck der Behörde, daß die Volksversammlung in der Kirche als dem (von der ultramontanen Reaction seiner Zeit eingeführten!) Vereinsgesetz zuwider nicht stattfinden dürfe, die ursprünglichen manheimer Leiter der Versammlung sie öffentlich abbestellen, sagt ein namenloses Inserat, sie finde doch statt; und als auch hierauf die Behörde abmahnt, werden die Casinonier doch vor die Kirche geführt. Die Versammlung fand freilich schließlich nicht statt; die gesetzliche Obrigkeit und die Masse der Bevölkerung war gegen sie; es kam sogar zu Thätlichkeiten, leider mit veranlaßt durch die Casinoleute. Am 20. Juli 1865 standen der Wirth Beg und der Judenbursche Halter von Mannheim dortselbst vor dem Schöffengericht, angeklagt, zwei Geistliche geprügelt zu haben, das Zeugenverhör aber stellte heraus, daß die beiden Geistlichen die Herausforderer gewesen waren; der eine hatte mit dem Stocke unter die Menge gehauen; der andre aus der verschlossenen Droschke heraus dem Volke „Nasen gedreht“; die Angeklagten wurden freigesprochen. Bei solchen Vorgängen, aus denen man sieht, daß jetzt in Baden das Gesetz ohne Rücksicht auf Parteien zur Geltung gelangt, begreift man, wie ärgerlich die Ultramontanen, die ehemals im Besiz der Staatsgewalt waren, jetzt darüber sein mögen, daß die Staatsgewalt das Gesetz nun auch ihnen gegenüber zur Geltung bringt; man begreift ihre Wühlereien unter der Masse, ihre Appellation an die Revolution. Der Rechtsstaat „protestantisiert“ die katholische Kirche d. h. läßt den Glauben frei von der Zwingherrschaft der Priester. Es kommt nun noch hinzu, daß die katholischen Messkircher (Messkirch ein Ort) in einer Adresse an den Erzbischof die Einrichtung einer Synode verlangt haben. Man denke sich eine nach dem Muster der evangelischen Kirchenverfassung aus katholischen Priestern und Laien zusammengesetzte Synode wie die protestantische öffentlich tagend! Welche Umwälzung! Es war freilich für die katholische Geistlichkeit schon der Umwälzung genug, daß sie nach der neuen Gesetzgebung dem weltlichen Gerichte für weltliche Vergehen Rede stehen sollte: die kirchlichen Diener, zwar ganz vom Staate freigelassen und lediglich unter die Disciplin der Kirche gestellt, sind doch für ihre bürgerlichen Handlungen dem Landesgesetz gegenüber verantwortlich; verschiedene

Pfarrer und Kapläne, welche die Kanzel zum Standplatz für ihre politischen Bestrebungen genommen, fuhren sehr übel dabei. Das Kreisgericht zu Lörrach verurtheilte am 28. December 1864 den Pfarrvicar K. von Schönau zu 5 Wochen Festungshaft, weil er nach geschlossener Predigt auf der Kanzel in Schönau gesagt hatte: „Ihr Väter und Mütter, unser ärgster Widersacher, der Teufel ist unter uns und sucht einen zu verschlingen, ich meine das gottlose, neue Schulgesetz; betet und wachet! das nächste Mal mehr“. Von den fünf Richtern, die ihn verurtheilten, waren vier katholisch, und die Schuldfrage, welche laut Strafgesetz nur mit 4 Stimmen Mehrheit entschieden werden konnte, wurde also von katholischen Richtern bejaht, so daß hier jede confessionelle Parteinng außer Spiele steht. Im Juni 1865 verurtheilte das Kreisgericht Mosbach den katholischen Pfarrer Lammert von Stümpfelbrunn wegen Schmähung und Ehrenkränkung des großherzoglichen Ministeriums des Innern zu einer in der Festung zu erstehenden zehntägigen Gefängnißhaft. Kaplan Hauenstein erhielt vom Schöffengericht Ettlingen wegen Körperverletzung eines elfjährigen Knaben auf offener Straße 30 Gulden Geldstrafe und die Kosten aufgebürdet. Die Strafkammer des Kreis- und Hofgerichts zu Constanz verurtheilte am 28. Juni 1865 den früheren Pfarrverweser von Worndorf, Fidel Futterer, wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt in contumaciam zu 4 Wochen Gefängniß, 50 Gulden Geldstrafe und die Kosten. Der Angeklagte, ein Ausländer, erschien nicht, durch Zeugen wurde aber festgestellt, daß er in mehren Kanzelvorträgen, welche er im Jahr zuvor zu Worndorf gehalten, sich in sehr leidenschaftlicher, gehässiger und aufreizender Weise über das Schulgesetz ausgelassen und u. a. geäußert hatte: die in dem Musterstaate Baden eingeführte Schulreform sei ein elendes Nachwerk und bezwecke nicht Anderes, als die Jugend glaubens-, religions- und sittenlos zu machen und sie zu protestantisiren(!); er mache es den Eltern zur Pflicht, ihre Kinder nicht in diese Schulen zu schicken; diejenigen, welche sich an der neuen Schulreform beteiligten, seien schamlose und religionslose Männer u. s. w. Weiter stand am 19. Juli 1865 vor den Schranken der Strafkammer des Kreis- und Hofgerichts zu Constanz der Pfarrverweser Bueck von Stockach, angeklagt, von der Kanzel herab den Verfasser eines Artikels im „Nellenburger Boten“ einen elenden Verleumder und Lügner genannt zu haben, als welcher Verfasser sich nun Bezirksingenieur Beger von Stockach meldete, und da ihm keine Ehrenerklärung vom Pfarrverweser zu Theil ward, diesen auf Ehrenkränkung verklagte. Das Gericht verurtheilte wirklich Herrn Bueck zu 25 Gulden Geldstrafe. Zum Schluß unserer Exempel von gegen die kirchlichen Agitatoren gerichteten Gerichtskenntnissen theilen wir noch mit, daß das Kreisgericht zu Karlsruhe Herrn Rechtsanwalt Brummel, den juristischen Sachwalter der ultramontanen Wühlerei und ferner den Redacteur des Hauptorgans der Ultramontanen in Baden, des badischen Beobachters, wegen Ge-

fährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, den ersteren zu 4 Monaten Kreisgefängniß (auf der Festung zu ver sitzen), den andern zu 4 Wochen Gefängniß und 50 Gulden Geldstrafe verurtheilte.

Es ist aber nicht bloß bei dem Vorgehen der Gerichte gegen die kirchlichen Ruhestörer geblieben, dem Pfarrer Einhart zu Döggingen, der einen Theil seiner Zuhörer mit dem Weihwedel zur Kirche hinausgetrieben, die Lehrer der Gemeinde blutig geschlagen hatte, so daß ihm die Gemeinde die ihr zugehörige Kirche zuschloß, rückte eine vom Domcapitel zu Freiburg gesandte Untersuchungscommission auf den Hals. Derselbe Pfarrer war schon mehrfach im Zustande höchster Trunkenheit aus Straßengräben und andern unsaubern Orten herausgeschafft worden. Der Gemeinderath von Engen, müde der politischen Predigten, welche der Stadtpfarrer Kärcher von der Kanzel herab hielt, sandte an diesen Herrn eine Zuschrift folgenden Inhalts: „Der Gemeinderath der Stadt Engen an Ew. Hochwürden den Herrn Stadtpfarrer Kärcher dahier. Anknüpfend an die von Ew. Hochwürden in hiesiger Stadtpfarrkirche gestern gehaltene Predigt erlaubt sich der unterzeichnete Gemeinderath Ihnen Folgendes vorzutragen: Ew. Hochwürden haben sich seit einiger Zeit wiederholt veranlaßt gesehen, Ihre Ansicht über das Schulgesetz, über öffentliche Blätter, über Adressen und deren Unterzeichnung und andere politische Dinge auf der Kanzel auszusprechen, beziehungsweise zum Inhalt Ihrer Predigten zu machen. Wir können von einem solchen Vorgehen eine Förderung der Religiosität nicht erwarten, vielmehr sind wir der Ansicht, daß durch dasselbe nur Beleidigung und Aergerniß an Stelle von Belehrung und Erbauung der Zuhörer hervorgebracht werde. Demgemäß erlauben wir uns, an Ew. Hochwürden das ergebenste Ersuchen zu richten, daß es Ihnen gefallen wolle, von politischen Anspielungen in kirchlichen Vorträgen künftighin abzusehen.“ Bei solchen Vorkommnissen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Ersütterung des Ansehens der Priester vor Gericht und Gemeinderath eine gründliche im Bewußtsein des Volkes ist und auch dafür liegen die schlagendsten Beweise vor, daß im Volke ein recht deutliches Verständniß der Schuld vorhanden ist, welche die Curie in Freiburg am Stand der Dinge trägt. Auf einer Versammlung von Katholiken in Radolfzell (18. Mai 1865), berufen von Anhängern des Schulgesetzes, nannte ein Redner offen die geistliche Oberbehörde in Freiburg eine „revolutionäre Agentur des Jesuitismus“. Auf den Vorschlag nämlich eines Herrn Eggeler, an den Erzbischof in Freiburg einen Protest gegen den Hirtenbrief zu senden, in welchem die Priester angehalten werden, die Pfarrkinder vom Unterzeichnen der Adressen zu Gunsten des Schulgesetzes abzuhalten, meinte die Versammlung, das bessere Gefühl jedes gutdenkenden Katholiken sei durch das bisherige Treiben der Curie in Freiburg und besonders durch den letzten Hirtenbrief aufs tiefste verletzt, und die Katholiken müßten bedauern, daß der greise Erzbischof in seinem hohen Alter von

der schwarzen Umsturzpartei mißbraucht und zum willenlosen Werkzeug derselben gemacht worden sei. Die Katholiken könnten nach den bekannten Thatsachen die geistliche Oberbehörde in Freiburg nur noch als eine revolutionäre Agentur des Jesuitismus betrachten, mit der sie als pflichtgetreue Staatsbürger in keinen Verkehr mehr treten wollten. So wurde die Absendung des Protestes an den Erzbischof abgelehnt. Den von den „Schwarzen“ angestifteten Versammlungen widerfuhr es sehr häufig, daß sie nicht unter sich bleiben konnten und ihnen in ihren eigenen Versammlungen entschieden entgegentretende und mit der Kunst der Rede begabte einsichtsvolle Patrioten den ganzen Handel verdarben. Es ist nach diesem erklärlich, wenn die Ultramontanen in der letzten Zeit in Baden vollständig den Kürzeren gezogen haben, namentlich auch bei der in Anlaß der Kreisversammlungswahl eröffneten Agitation. Ehe wir aber zu dieser übergehen, wollen wir noch von dem letzten Wandercasino berichten, welches in weiteren Kreisen Aufsehen erregt hat; es war das im Schloßhose des Freiherrn v. Dorth in Neckarsteinach abgehaltene. Von dieser Casinoversammlung ward durch die gerichtliche Voruntersuchung so viel festgestellt, daß die Handgreiflichkeiten, welche hier wie in Mannheim vorkamen, durch einen ehemaligen Feldwebel von der Partei der Casinonier veranlaßt wurden, der die ärgsten Beleidigungen gegen den Großherzog von Baden und die badische Regierung ausstieß. Als ein paar badische Bürger von Schönau Widerspruch mit dem Rufe „das ist nicht wahr!“ dagegen erhoben, wurden sie hinausgeworfen, worauf erst der Angriff auf die Versammlung durch die erbitterte Menge begann. Wenn Herr v. Dorth seit der Feststellung solcher Thatsachen durch die Gerichte sehr übel gelaunt ist, einen nicht ultramontanen Verwalter, der lange in seinen Diensten gestanden, entlassen hat, um einen von seinen Richtungsgenossen empfohlenen an dessen Stelle zu setzen, wenn es wahr ist, daß er einem als nicht ganz schwarz erkannten Fleischlieferanten die Hälfte der Fleischlieferung mit der Drohung entzogen hat, daß, wenn er nicht ganz schwarz werde, auch die andere Hälfte der ersten nachfolgen solle, so ist das nur ein Beweis für uns mehr, daß es bei den Ultramontanen ebenso menschlich hergeht, wie bei andern Leuten, und daß die Staatsgewalt recht daran thut, sie zu behandeln wie die andern Menschenkinder, sobald sie im Stande sind, dem gemeinen Besten gefährlich zu werden. In andern Fällen kann es nur unser Mitleid erregen, wenn sich z. B. ein Bierbrauer in Mosbach von den Schwarzen dahin bringen ließ, seinen protestantischen Gästen den Besuch seiner Gastwirthschaft aufzukündigen und den Protestanten die Abgabe von Malz zu verweigern. Diese werden auch ohne „katholisches“ Bier und ohne „katholisches“ Malz gelebt haben. Oder wenn Apotheker Mangold in Markdorf, der vor einigen Jahren noch eifriger Verbreiter der Mysterien des Vatican und des Lebens Jesu von Renan, heute noch eifriger Anhänger von Eckardt's Radicalismus, nachdem er katholischer

Stiftungsrath geworden, erklärt, er verfechte die Sache der Ultramontanen nur aus persönlichen Gründen, aus Rache gegen diejenigen, welche verhindert hätten, daß er bei den letzten Wahlen Gemeinderath geworden sei.

Es stimmt das ganz zu der Art und Weise, wie die ultramontane Geistlichkeit in Baden ihre noch vorhandenen Titel ausnützt, zur Rettung ihres stark dem Ende zueilenden Einflusses. Unter dem oben erwähnten Oberstiftungsrathe verwalten, wie auch schon berührt, Stiftungsräthe das Stiftungsvermögen der katholischen Gemeinden, und diese Stiftungsräthe sind noch fast ganz abhängig von der Geistlichkeit und ihrem Anhange. Die Wahlen zu denselben werden von der Curie und der Geistlichkeit beeinflusst; von ihnen erhält denn auch nicht der volkswirtschaftlich Bedürftige und zugleich Würdige, sondern nur derjenige Unterstützung, der sich „kirchlich“ bewährt hat, wenn er auch noch so fähig ist, sich selbst zu helfen. Ein erzbischöflicher Erlaß über das Wahlverfahren schärft den Geistlichen ein, es sollen nur solche Leute in den Stiftungsvorstand gewählt werden, deren Frömmigkeit außer Zweifel steht durch die Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten! Es ist natürlich, daß dadurch die Heuchelei groß gezogen wird; aber die Kirche hat dadurch ein Mittel mehr in der Hand, sich Einfluß zu sichern, das sie auch redlich gebraucht; in Ueberlingen beantragte eine katholische Stiftungscommission unter Vorsitz des Pfarrverwesers die Absetzung eines zwanzig Jahre lang in treuem Dienst bewährten Kirchenfondsrrechners, weil er für die Schulreform geschrieben habe! So kommt es, daß auch hier die Bevölkerung auf ein Remedium denkt, welches darin besteht, daß der Gemeindeverwaltung diejenigen Bestandtheile des Stiftungsvermögens als Spitalfonds, Gemeindemeßnergüter u. s. w. zurückgegeben werden, welche auch früher dieser Verwaltung unterstanden haben und erst durch einen Ministerialerlaß vom 16. December 1826 entzogen worden sind. Die Regierung hat die Gerechtigkeit dieser Maßregel bereits eingesehen und der Justizminister auch zur Vollendung des begonnenen Werkes öffentlich als nothwendig erklärt, daß die Ständebuchführung weltlichen Behörden in die Hände gegeben und die Civilehe eingeführt werde. Da die Ultramontanen in Baden nicht „hören wollen, so müssen sie eben fühlen“.

Nun kommen wir noch zu den im Herbst vorigen Jahres von den Ultramontanen in Scene gesetzten Agitationen zur Beherrschung der Kreisversammlungswahlen. Die Kreisversammlung, dieses im Jahr 1865 zuerst für Baden in Wirksamkeit getretene Institut, hat zunächst für die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Kreise Sorge zu tragen, wie für Straßen- und Brückenbau, Armenpflege, Strafanstalten u. s. w., indeß auch die Berechtigung, Kreischulanstalten zu errichten. Sofort waren nun die zähen Schwarzen nach der Niederlage in den Wandercasinos dahinter her. Man suchte ihnen wohl plausibel zu machen: wenn sie sich ja schon weigerten, in die Ortsschulräthe (auf Befehl des Erzbischofs

soll kein Geistlicher und kein „guter“ Katholik in die Schulrätthe eintreten) einzutreten, was sie dann mit den Kreischulanstalten wollten? oder ob etwa katholische Geistliche ein besonderes Verständniß für Straßen- und Brückenanlagen hätten, ob es vielleicht außer dem „katholischen Schreib- und Rechenunterricht“ auch auf katholischen Straßen- und Brückenbau, katholische Flußregulirungen u. dgl. abgesehen sei? Es half nichts, mit allem Eifer suchten die Casinonier in die Kreisversammlungen kirchlich gesinnte, „gut katholische“ Männer hineinzubringen. Wie sich schon bei der Schulgesetzbewegung verschiedene adlige Herren, der Graf v. Hennin, der Fürst Karl von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Freiherr v. Stozingen, Graf v. Kageneck, in der ersten Kammer bei Berathung der gegen das Gesetz eingegangenen Petitionen für ihre Richtungsgeossen (freilich ohne Erfolg, denn die erste Kammer ging über die Petitionen zur Tagesordnung über) verwendet hatten, so geschah es auch bei den Vorbereitungen zu den Wahlen für die Kreisversammlungen; namentlich ist wieder zu erwähnen Freiherr v. Stozingen und neu die beiden Fürsten und Altgrafen Salm von Herberg bei Meersburg (württembergische Enclave in Baden; man vergleiche den gothaischen Hofkalender). Diese Herren machten indeß auf einer Versammlung zu Marldorf (27. August 1865) unliebsame Erfahrungen. Auf der von ihnen angesagten und ausdrücklich nur für „gute Katholiken“ angesagten Versammlung erschien eine Mehrzahl von sogenannten „Auchkatholiken“, nämlich Katholiken, welche auch gute Katholiken zu sein vorgaben, namentlich, weil sie zugleich gute Staatsbürger seien, und das Recht beanspruchten, an der Versammlung theilzunehmen. Da man sie nicht dulden wollte und es darüber auch hier wieder zu Thätlichkeiten kam, wurde die Versammlung von der Bezirksbehörde aufgelöst, die Herren Fürsten hatten weiter nichts von derselben, als daß sie mit verschiedenem „liberalen Gesindel“ zusammensitzen mußten. Der eine der beiden Herren mußte auf diese Anspielung und eine andere Bemerkung hin, daß hier nur eine Casinoversammlung berufen sei und anständige Leute nicht dahin kämen, wohin sie nicht geladen seien, die Entgegnung hinnehmen, daß die Katholiken der Umgegend es fernerhin nicht mehr zu dulden gedächten, daß die Casinonier mit dem Worte „kirchlich gesinnte Katholiken“ Mißbrauch trieben, daß es heutzutage keine Bevorrechteten mehr gebe und hier lauter freie, gleichberechtigte Staatsbürger anwesend seien, die sich für ebenso gut hielten wie ein Fürst oder ein Graf. Die schlimmsten Dinge, welche der Fürst hören mußte, lassen wir hier weg. Andere Versammlungen der Casinoleute wurden aufgelöst, weil sie nicht nach Gesetzesvorschrift angezeigt waren, viele aber auch gehalten; das Ergebniß der Kreisversammlungenwahlen aber ist darum für die Ultramontanen nicht günstiger geworden. Sie selbst rühmen sich, daß von der Zahl der Wahlmänner ein Drittel ihrer Partei angehörte; wenn das nicht übertrieben ist, so will es immer noch wenig sagen, wenn man bedenkt,

daß Baden zu zwei Drittel katholisch ist; auf den Kreisversammlungen selbst haben sie es höchstens auf einer zu einer Mehrheit gebracht. In Freiburg aber, am Sitz des Erzbischofs, machten sie bei der Wahlmännerwahl die Erfahrung, daß von 76 Wahlmännern nur 5 ihrer Farbe waren, und in Karlsruhe erlitten sie die Demüthigung, daß eine große Anzahl Candidaten, lauter angesehene Männer, welche sie auf ihre Listen gesetzt hatten, öffentlich den Irrthum oder die Fälschung erklärten. In Heidelberg vereinigten sie von 1600 Stimmen nur etwa 160 auf ihre Candidaten. Es erging ihnen diesmal umgekehrt wie bei den Ortschaftschulrathwahlen: bei diesen verhinderten sie nicht das Zustandekommen der Wahlen, und bei den Kreisversammlungsahlen gelang es ihnen nicht, die Mehrheit zu erreichen.

Nach diesem Stand der Dinge in Baden ist es thöricht, wenn Nachrichten von einem Einlenken der Regierung der Curie in Freiburg gegenüber sprechen: solche Nachrichten gehen auch wohl nur von den Organen der Ultramontanen aus, welche entweder die öffentliche Meinung unsicher machen wollen, um das alte Spiel des Fischens im Trüben wieder treiben zu können, oder das schmerzende Bewußtsein völliger Niederlage durch Aus Sprengung von Nachrichten in hämischer Schadenfreude zu mildern suchen. Einige schwache Seelen lassen sich wohl immer noch einschüchtern, und an deren Wangen ergüßt man sich dann.

Ich habe mich länger bei Baden aufgehalten, als bei irgendeinem andern Staate Südwestens, ich habe Ihnen aber oben meine Gründe dafür ausgesprochen. Auch bin ich etwas auf die Seitenstraßen gegangen, absichtlich die ja durch die Tagespresse hinlänglich besorgten Hauptstraßen nur des Zusammenhangs wegen berührend. Ich hoffe, daß Sie damit einverstanden sind. Einen Blick nur wollen Sie mir noch zu werfen erlauben auf die Presse der Ultramontanen in einem Augenblicke, wo das lang gewünschte neue Gesetz über Presse und Vereins- und Versammlungsrecht der badischen Landesvertretung endlich vorliegt. Die ultramontane Presse zählt im Südwesten zu ihren Hauptvertretern das Mainzer Journal mit Abendblatt in Mainz, den Badischen Beobachter in Karlsruhe, den Volksboten in München, die Pfälzer Zeitung in der bayerischen Pfalz. Als kleinere Ableger kann man noch aufzählen die Hessischen Volksblätter in Darmstadt und verschiedene andere Blätter in Bayern. In der preußischen Rheinprovinz ist ein Hauptorgan neben den kölnischen Blättern das Echo der Gegenwart in Aachen. Die Presse ist nicht schlecht besorgt von den Ultramontanen, es arbeiten in ihr sicher viele Freiwillige, denen solches auch das Einkommen der Orden, der Peterspfennig und andere besondere Mittel erlauben. Das Mainzer Journal hat sich notorisch hoher Unterstützung von Wien erfreut. Die Presse der Ultramontanen ist auch von welt- und menschenkundigen Personen besorgt, sie weiß zu verschweigen, was ihrer Sache, und zu

melden, was den Gegnern ungünstig ist. Die Pressfreiheit aber in allen katholischen oder halbkatholischen Ländern eingeführt, wird das beste Kampfmittel gegen die Ultramontanen sein, indem sie den gleichen gesetzlichen Schutz auch denen gewährt, welche die von den Ultramontanen so oft beherrschte Staatsgewalt bisher nicht zu Wort kommen lassen wollte. Wenn jetzt in Baden der neue Zustand sich gründlich befestigt hat, wird es nicht lange dauern, daß auch in Hessen-Darmstadt endlich die Sache der Glaubensfreiheit gegen die mainz-darmstädter Convention siegt. Hier fällt dann der letzte Posten der Ultramontanen im Südwesten.

## Reclamen.

Reclame nennen wir im weiteren Sinne jedes Bestreben, durch überlautes, ungewöhnliches oder gradezu barockes Reden oder Thun die Blicke der Menge auf sich zu lenken, Stadt und Land von sich reden zu machen und dadurch einen persönlichen Vortheil zu erreichen. In diesem Sinne gehört die Reclame nicht bloß der Gegenwart an und beschränkt sie sich nicht auf das Gebiet von Handel und Industrie. Wenn Herostatus den Tempel zu Ephesus anzündete, lediglich um genannt zu werden, und wenn Alcibiades seinem schönen Hunde den Schweif abschlug, einfach, um sich wieder einmal in den Mund der Philister von Athen zu bringen, so war das bis zu einem gewissen Grade auch Reclame. Diogenes mit der Tonne, die Sophisten der griechischen und römischen Welt, die freien Gewerbe und fahrenden Leute des Mittelalters, selbst Gelehrte dieser Periode, wie Picus von Mirandola und Paracelsus, kannten die Kunst Aufsehen zu erregen ebenfalls und übten sie zum Theil bis zum Exceß. Und andererseits wird heutzutage diese Kunst auch häufiger als billig im Bereich nichtmaterieller Interessen, in Kunst und Wissenschaft, in der Politik, selbst auf der Kanzel zur Anwendung gebracht.

Aber allerdings blüht diese Art, sich und sein Geschäft zu empfehlen, vorzüglich in den großen Gemeinwesen der neuesten Zeit, wo eine überfüllte Welt sich Kopf an Kopf nach Verdienst und Reichthum drängt, wo kein mittelalterliches Zunftgesetz mehr, die freie Bewerbung ausschließend, auch dem Tragen,